

AUFHEBUNG DES
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS
„WINDFELD RIETZ, KWE 3“
DER STADT TREUENBRIETZEN

Begründung

BRUCKBAUER & HENNEN

SCHILLERSTRASSE 45
14913 JÜTERBOG

Entwurf
Stand: Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung	4
2	Wahl des Verfahrens	5
3	Beschreibung des Plangebiets	6
3.1	Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	6
3.2	Städtebauliche Situation und Bestand im Geltungsbereich	10
4	Übergeordnete Planungen / gesetzliche Vorgaben	11
4.1	Ziele und Grundsätze der Raumordnung	11
4.1.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 / „Wind-an-Land-Gesetz“ (2023)/ Windenergieflächenbedarfsgesetz (2023)	11
4.1.2	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)	12
4.1.3	Windenergieanlagenabgabengesetz	12
4.1.4	Regionalplan Havelland-Fläming/ Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027	13
4.2	Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark	14
4.3	Flächennutzungsplan (FNP)/ Landschaftsplan (LP)	14
5	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planaufhebung	16
5.1	Ziel und Zweck	16
5.2	Auswirkungen der Planaufhebung	17
5.3	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	18
6	Umweltbericht	19
6.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziel des Bebauungsplans	19
6.2	Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne	19
6.2.1	Gesetze und Verordnungen	19
6.2.2	Übergeordnete Planungen und Fachpläne	20
6.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Bezug zum VRW 26)	21
6.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	21
6.3.2	Schutzgut Mensch	22
6.3.3	Schutzgut Fläche und Boden	23
6.3.4	Schutzgut Wasser	23
6.3.5	Schutzgut Klima/Luft	23
6.3.6	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	24
6.3.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	24
6.3.8	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	24
6.4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen	26
7	Verfahren	30
8	Rechtsgrundlagen und Literatur	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht zu geplanten WEA-Standorten, Geltungsbereich des B-Planes und Vorranggebiet Wind	5
Abbildung 2: Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans auf ALKIS Grundlage	9
Abbildung 3: Abgrenzung und Lage des Plangebiets (@ GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)	10

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“, Stadt Treuenbrietzen

Abbildung 4: Auszug aus dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, 2024..... 14

Abbildung 5: Lage des Plangebietes (rote Linie) im Flächennutzungsplan der Stadt Treuenbrietzen.. 15

Abbildung 6: vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“, Stadt Treuenbrietzen 17

1 Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen hat im Jahr 2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windfeld Rietz, KWE 3“ als Satzung beschlossen. Ziel des Bebauungsplans war die Festsetzung von Bauflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen. Im Geltungsbereich wurden neun Baugrenzen für Windenergieanlagen sowie ein Baufeld für ein Umspannwerk festgesetzt. Der Bebauungsplan weist ein Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ gemäß § 11 BauNVO aus.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehenen Vorhaben wurden zwischenzeitlich vollständig umgesetzt.

Die MOTIO RENEWABLES GmbH aus Berlin plant im Rahmen eines Wind-Projekts die Errichtung von zwei neuen Windenergieanlagen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“. Die geplante Windenergieanlage 1 liegt im Vorranggebiet VRW 26 - Rietz bei Treuenbrietzen des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung und ist genehmigungsfähig. Die Windenergieanlage 2 befindet sich ebenfalls innerhalb dieses Vorranggebiets, liegt jedoch außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baufelder. Durch die veränderte technische Planung verschieben sich die vorgesehenen Standorte, sodass keine vollständige Übereinstimmung mit den festgesetzten Baugrenzen besteht.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorranggebiets „VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen“ des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Die Satzung über diesen Teilregionalplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Regionalplans entfällt die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gemäß § 245e Abs. 1 BauGB. Damit ist die planungsrechtliche Steuerung der Windenergienutzung über die Regionalplanung sichergestellt.

Die Stadt Treuenbrietzen verfügt seit dem 02. Juni 2025 über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, in dem eine Konzentrationsfläche für die Nutzung von Windenergie dargestellt ist, die das Gebiet umfasst. Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans hatte die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 2024 angemerkt, dass die Nichtberücksichtigung des Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“ aufzuklären sei. Diese Stellungnahme wurde seitens der Stadt mit der Begründung abgewogen, dass der Bebauungsplan keine Rechtswirkung entfaltet habe, da der Vorhaben- und Erschließungsvertrag vollzogen wurde. Eine Aufhebung des Verfahrens wird angestrebt.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Regionalplanung, der rechtskräftigen Darstellung im Flächennutzungsplan sowie der technischen Ausführung der Vorhaben ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windfeld Rietz, KWE 3“ planungsrechtlich nicht mehr erforderlich. Die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt künftig auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

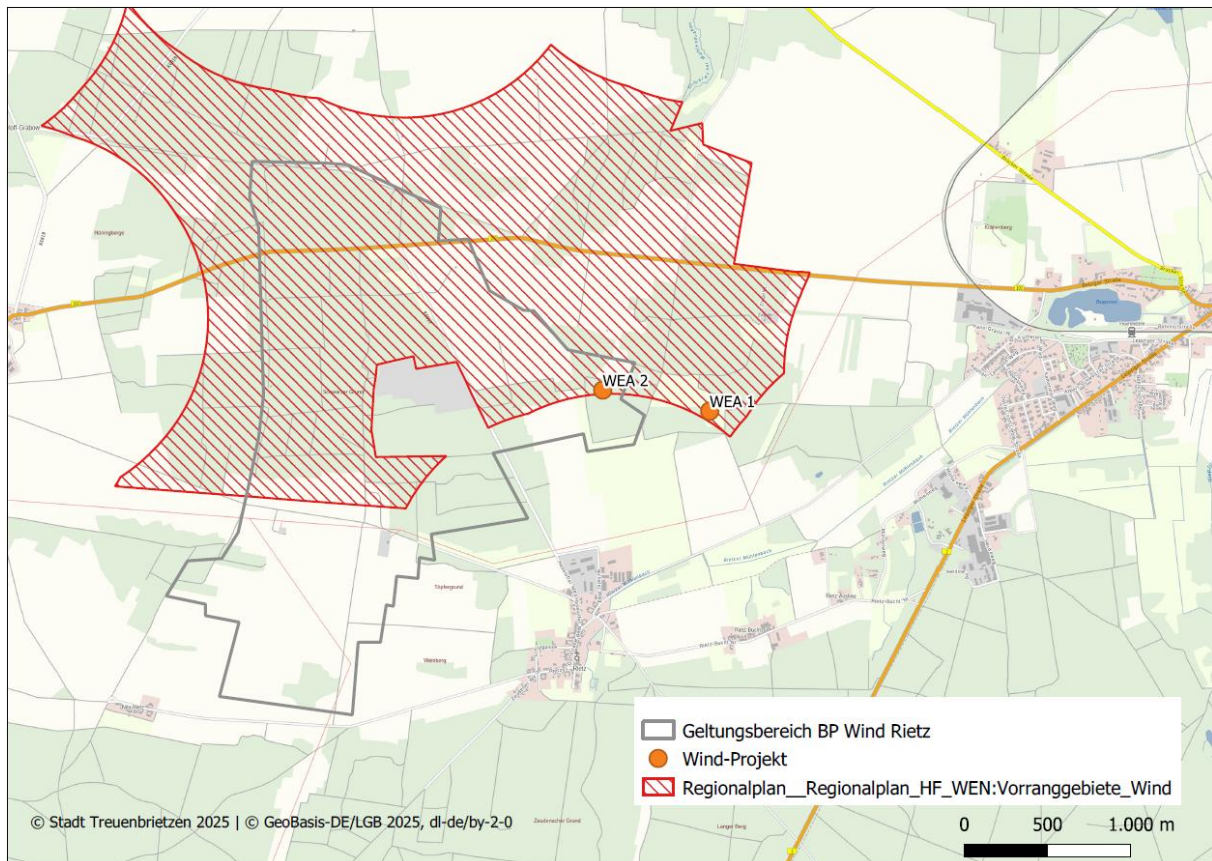


Abbildung 1: Übersicht zu geplanten WEA-Standorten, Geltungsbereich des B-Planes und Vorranggebiet Wind

Zur Klärung des Vorhabens ist daher die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“ erforderlich. Das Aufhebungsverfahren erfolgt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB, wonach die gleichen Verfahrensanforderungen wie bei einer Neuaufstellung gelten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rund 430 Hektar, überwiegend forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gebiet liegt nördlich von Rietz, zwischen den Ortsteilen Rietz (Süden) und Treuenbrietzen (Osten) sowie den Ortschaften Haseloff-Grabow (Westen) und Mühlenfließ/Nichel (Norden).

Bebauungspläne, die nicht mehr den aktuellen Planungserfordernissen und Planungszielen entsprechen, können unter bestimmten Voraussetzungen insgesamt aufgehoben werden, um die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben in dem betreffenden Bereich wieder auf die Grundlage des § 35 BauGB umzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.02.2026 den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windfeld Rietz, KWE 3" Stadt Treuenbrietzen gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 27.04.2026 bis 12.06.2026. Es wurden keine Einwände vorgebracht. Redaktionelle Korrekturen wurde in die Planunterlagen eingearbeitet.

2 Wahl des Verfahrens

Gemäß Baugesetzbuch sind Gemeinden verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und zum Wohl der Allgemeinheit eine sozialgerechte Bodennutzung zu

gewährleisten. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke und bilden die Grundlage für die weitere, zur Umsetzung des BauGB erforderlichen, Maßnahmen.

Sollen Bebauungspläne aufgehoben werden, so kann dies nicht durch einen einfachen Beschluss erfolgen, sondern es muss als Planverfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen werden.

Die Vorschriften des BauGB zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Das Aufhebungsverfahren erfolgt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB, wonach die gleichen Verfahrensanforderungen wie bei einer Neuaufstellung gelten. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“ wird im Regelverfahren gemäß § 1 Abs. 8 BauGB durchgeführt.

3 Beschreibung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rund 430 Hektar, überwiegend forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gebiet liegt nördlich von Rietz, zwischen den Ortsteilen Rietz (Süden) und Treuenbrietzen (Osten) sowie den Ortschaften Haseloff-Grabow (Westen) und Mühlenfließ/Nichel (Norden).

3.1 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des aufzuhebenden B-Planes mit etwa 430 ha in der Gemarkung Rietz bei Treuenbrietzen.

Die nachfolgende Liste umfasst die betroffenen Flurstücke:

Flur	Flurstück	Bemerkung	Gesamtfläche in m ²
1	207		6200.00
1	250	teilweise	24621.00
4	75		13600.00
1	317		2266.00
4	77	teilweise	7580.00
1	304		518.00
1	218		5360.00
1	307		28294.00
1	236		29440.00
1	197		3713.00
1	187		6770.00
1	38		29234.00
1	270		3307.00
1	213		5410.00
4	73		1553.00
1	203		6030.00
1	302		130.00
1	324		55437.00
1	237		121060.00
4	74		16060.00
1	210		6030.00
1	214		5820.00
1	198		1480.00
1	181		670.00
1	32		40850.00
1	30		234630.00
1	194		1480.00
1	206		5900.00

4	65		159730.00
4	66		169230.00
1	234		43870.00
1	312		259.00
1	188		8300.00
1	325	teilweise	100513.00
1	297		50374.00
1	200		2960.00
1	179		64290.00
1	10		37500.00
1	185		7200.00
1	211		5820.00
1	306		203.00
1	178/1		54224.00
1	242		11931.00
1	221		4950.00
1	298		208.00
1	216		6590.00
1	316		30.00
1	241		28146.00
1	233		2140.00
1	227		3550.00
1	19		16900.00
4	59		73626.00
1	205		5617.00
1	320		2249.00
1	196		3140.00
4	64		390850.00
1	178/2		53553.00
1	220		5210.00
1	209		5340.00
1	224		3600.00
1	212		5940.00
1	301		22494.00
1	183		7250.00
1	201		2190.00
1	25		10240.00
1	296		334.00
4	63		86549.00
1	309		43141.00
4	76		25240.00
1	228		3120.00
1	229		3135.00
1	311		25604.00
1	318		709.00
1	319		56820.00
1	24		39680.00
1	238		168000.00
4	60		11734.00
4	141		29763.00
1	230		160850.00
1	243		24631.00
1	333		94661.00
1	308		319.00
4	140		10592.00
1	202		6950.00
1	303		17043.00
4	62		1078.00
1	222		4999.00

1	231		192690.00
1	195		1480.00
1	39		22511.00
1	28		43840.00
1	176		228460.00
1	189		1660.00
1	314		394.00
1	223		3930.00
1	323		31036.00
1	225		3550.00
1	215		5690.00
1	204		6460.00
1	334		46789.00
1	177		55750.00
1	305		34422.00
1	37		5916.00
1	190		3010.00
1	240		135300.00
1	180		5750.00
1	20		19180.00
1	40		28101.00
1	199		1460.00
1	192		3600.00
1	271	teilweise	23753.00
1	239		2.00
1	219		5850.00
1	184		7150.00
1	299		30004.00
1	191		3110.00
1	300		150.00
1	245		151378.00
1	226		3320.00
1	208		6815.00
1	321		121381.00
1	315		49042.00
1	193		2990.00
1	313		31984.00
1	21		11210.00
1	310		197.00
1	186		13990.00
1	23		12740.00
1	29		44230.00
1	244		17083.00
1	27		33520.00
1	217		5440.00
1	235		34430.00
4	96		4310.00
4	61		673.00

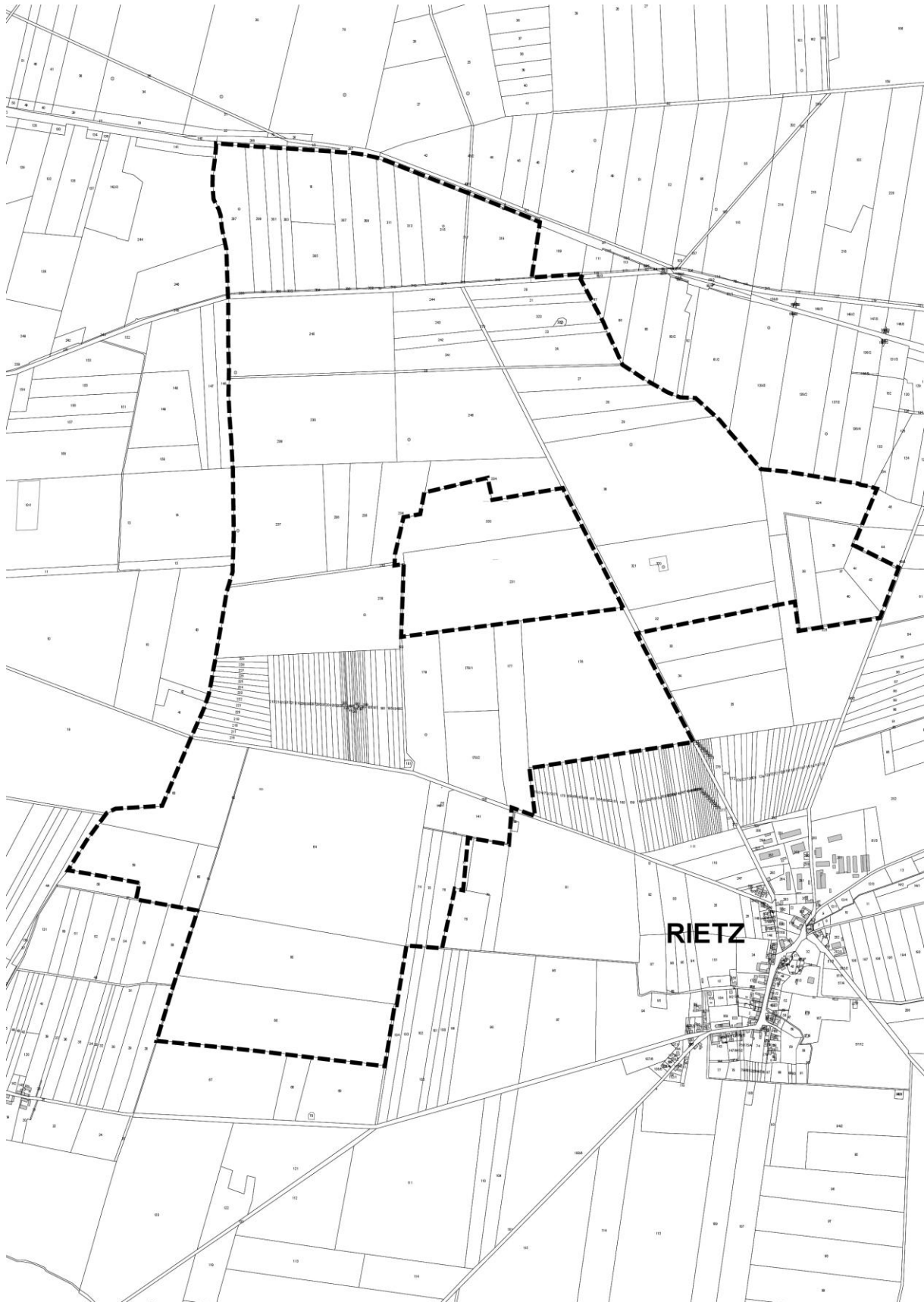


Abbildung 2: Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans auf ALKIS Grundlage

3.2 Städtebauliche Situation und Bestand im Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst Wald- und Landwirtschaftsflächen. Per Bebauungsplan sind neun Baufenster für Windenergieanlagen festgesetzt und bebaut. Ein weiteres Bauwerk umfasst ein Umspannwerk. Zusätzlich sind Verkehrsflächen und nicht ausgebaute Erschließungswege definiert. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Rietz.

Weitere Windenergieanlagen befinden sich im Umfeld des Bebauungsplanes. Etwa mittig gelegen (aus dem Geltungsbereich ausgeklammert) befindet sich eine Kiesabbaufläche. Diese wird derzeit größtenteils per Bebauungsplan der städtebaulichen Nachnutzung als PV-Anlage und Energiespeicher zugeführt.



Abbildung 3: Abgrenzung und Lage des Plangebiets (@ GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

4 Übergeordnete Planungen / gesetzliche Vorgaben

4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

4.1.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 / „Wind-an-Land-Gesetz“ (2023)/ Windenergieflächenbedarfsgesetz (2023)

Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Erneuerbare Energien sind ab sofort auch energierechtlich von überragendem öffentlichem Interesse, denn die Klimakrise wird immer deutlicher. Die Energiekosten für Strom, Gas und Öl schießen in die Höhe. Das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ wurde am 7. Juli 2022 im Bundestag beschlossen und trat in Teilen am 30. Juli 2022 in Kraft. Das novellierte EEG trat am 1. Januar 2023 in Kraft.

Nach dem aktuellen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sollen bis Ende 2030 in Deutschland 115 Gigawatt (GW) Windenergie an Land installiert sein. Dafür wird ein jährlicher Zubau von etwa 9 GW brutto bzw. 7 GW netto erforderlich sein. Man geht hier von etwa 58 GW aktuell installierter Leistung Ende 2022 aus. Weiterhin ist zu erwarten, dass alte Anlagen mit einer Leistung von etwa 17 GW bis Ende 2030 zurückgebaut werden. Darüber hinaus setzt das EEG mit 157 GW bis Ende 2035 und 160 GW bis Ende 2040 weitere ambitionierte Ausbauziele.

Eine zentrale Herausforderung ist, ausreichend nutzbare Flächen bereitzustellen. Die rechtliche Grundlage zur Umsetzung ist mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erfolgt, welches zum 01.02.2023 in Kraft getreten ist und das Ziel, für die Windenergie an Land 2 % der Landesfläche zur Verfügung zu stellen, festlegt. Das WindBG gibt den Bundesländern nun erstmals verbindliche Ziele vor, in welchem Umfang Flächen bis Ende 2027 (Zwischenziel, durchschnittlich 1,4 %) und Ende 2032 (2 %) auszuweisen sind. Die Länder hatten den Auftrag, bis Juni 2024 festzusetzen, wie die jeweiligen Landesziele umgesetzt werden sollen.

Das im Wind-an-Land-Gesetz enthaltene Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für jedes Bundesland individuelle Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte, fest. Diese sind in Anlage 1 WindBG zu finden. Die Zielverteilung berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen vor Ort in den Bundesländern für den Ausbau der Windenergie an Land, stellt jedoch auch sicher, dass jedes Land einen angemessenen Beitrag leistet. In Brandenburg sind 1,8 % bis zum 31. Dezember 2027 und 2,2 % bis zum 31. Dezember 2032 als Flächenbeitragswert zu erreichen. Um die Ziele umzusetzen, können die Länder entweder selbst Flächen ausweisen oder die Ziele verbindlich auf die nachfolgenden Planungsebenen (regionalen/kommunalen Planungsträger) herunterbrechen.

Neben den quantitativen Vorgaben hat der Gesetzgeber vor allem auch in die bisherige Planungssystematik eingegriffen. Ziel ist, die Flächenausweisungsprozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen. Werden die festgelegten Flächenbeitragswerte erreicht, tritt eine Entprivilegierung der nicht ausgewiesenen Bereiche ein. Entprivilegierung bedeutet, dass es eines Bebauungsplanes bedarf, um Baurecht zu schaffen. Privilegierte Bauvorhaben benötigen im Gegensatz dazu im Außenbereich keinen Bebauungsplan. Werden im Gegensatz dazu die Ziele verfehlt, können im gesamten Planungsraum Windenergieanlagen beantragt werden. Damit wird eine Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung, wie sie bisher oftmals vorgenommen wurde, hinfällig.

Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im über-
ragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung in
Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang
in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Nach § 6 EEG gilt: Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen
sind, finanziell beteiligen. Auch für bestehende Anlagen ermöglicht das EEG 2023 eine finanzielle Teil-
habe der Kommunen auf freiwilliger Basis. Es können Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowatt-
stunde gezahlt werden, vorausgesetzt, die Anlage hat eine installierte Leistung von mehr als 1.000
Kilowatt. Das EEG regelt auch, dass die Gemeinden als betroffen gelten, deren Gemeindegebiet sich
zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Me-
tern um die Turmmitte der Anlage befindet.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes kommt die Stadt Treuenbrietzen den energiepolitischen Zie-
len der Bundesrepublik Deutschland nach.

4.1.2 Landesentwicklungsplan *Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)*

Der LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Er trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und
Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als
Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Die Stadt Treuenbrietzen befindet sich im Weiteren Metropolenraum [Z 1.1]. Treuenbrietzen wird
keine zentralörtliche Funktion gemäß Z 3.6 zugeordnet. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den
Achsendgemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen.
Die Stadt Treuenbrietzen ist als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt.

Laut Grundsatz G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien sollen zur Vermeidung und Verminderung des
Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr ver-
meidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch
erneuerbare Energien, getroffen werden.

Gemäß Ziel 8.2 zur Windenergienutzung erfolgt die Festlegung durch die Regionalplanung. Gebiete für
die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.

Die für die Festlegung des Freiraumverbundes erforderliche Abwägung der Gebietskulisse mit anderen
Erfordernissen der Raumordnung und raumbedeutsamen Planungen wurde im Sinne des Gegenstrom-
prinzips vorgenommen. Dabei wurden Festlegungen zur Windenergienutzung aus rechtswirksamen
und genehmigten sowie im Verfahren fortgeschrittenen Regionalplänen oder bereits bekannt ge-
machte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne mit Windenergienut-
zung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.

Der LEP HR trifft für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Festlegungen.

4.1.3 Windenergieanlagenabgabengesetz

Das Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Wind-
energieanlagenabgabengesetz - BbgWindAbgG) wurde am 11. Juni 2019 vom Brandenburger Landtag
beschlossen. Mit dem Gesetz wird im Land Brandenburg eine Sonderabgabe für Windenergieanlagen

(WEA) in Höhe von 10.000 EUR pro WEA im Jahr eingeführt. Die Verpflichtung gilt für Anlagenbetreiber, deren WEA ab dem 1. Januar 2020 bezuschlagt und in Betrieb gegangen sind. Ziele des Gesetzes sind, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern.

Anspruchsberechtigt sind Gemeinden, deren Gebiet sich ganz oder teilweise im 3 km-Radius um den jeweiligen Anlagenstandort befindet. Die Abgabe wird anteilig entsprechend der jeweiligen Fläche gezahlt. Die Mittel sind vom kommunalen Finanzausgleich ausgenommen und sollen für Maßnahmen der Akzeptanzsteigerung der Windenergie vor Ort verwendet werden. Als konkrete Beispiele werden hier genannt: die Aufwertung des Ortsbildes, Bereitstellung von Informationen zu erneuerbaren Energien, Förderung sozialer Angebote und kultureller Einrichtungen, kommunaler Veranstaltungen sowie Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien.

Das Windenergieanlagenabgabengesetz sieht kein Rangverhältnis bei Zahlungen nach § 6 EEG vor. Beide Zahlungen können nebeneinander Anwendung finden.

4.1.4 Regionalplan Havelland-Fläming/ Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist unwirksam.

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 21.03.2019, der Regionalen Planungsgemeinschaft zugegangen am 02.05.2019, die Nichtzulassungsbeschwerde im Normenkontrollverfahren gegen den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in einem Fall zurückgewiesen. Das Urteil im Normenkontrollverfahren vom 05.07.2018 ist damit rechtskräftig geworden. Der Aufstellungsbeschluss für den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 erfolgte am 27. Juni 2019.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025, bestehend aus textlichen Festlegungen und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte) einschließlich Begründung, gebilligt und den Umweltbericht zur Kenntnis genommen sowie den Beschluss gefasst, den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zum 21. Oktober 2025 gab es die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hatte außerdem am 17.11.2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wurde vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

Gemäß Sachlichem Teilregionalplan Windenergienutzung wurde im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“, Stadt Treuenbrietzen das Vorranggebiet für die Windenergienutzung Rietz bei Treuenbrietzen (VRW 26) mit einer Gesamtgröße von 757 ha festgelegt.

Bauleitpläne, die eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen enthalten, widersprechen dem Ziel des Sachlichen Teilregionalplans (§ 1 Abs. 4 BauGB).

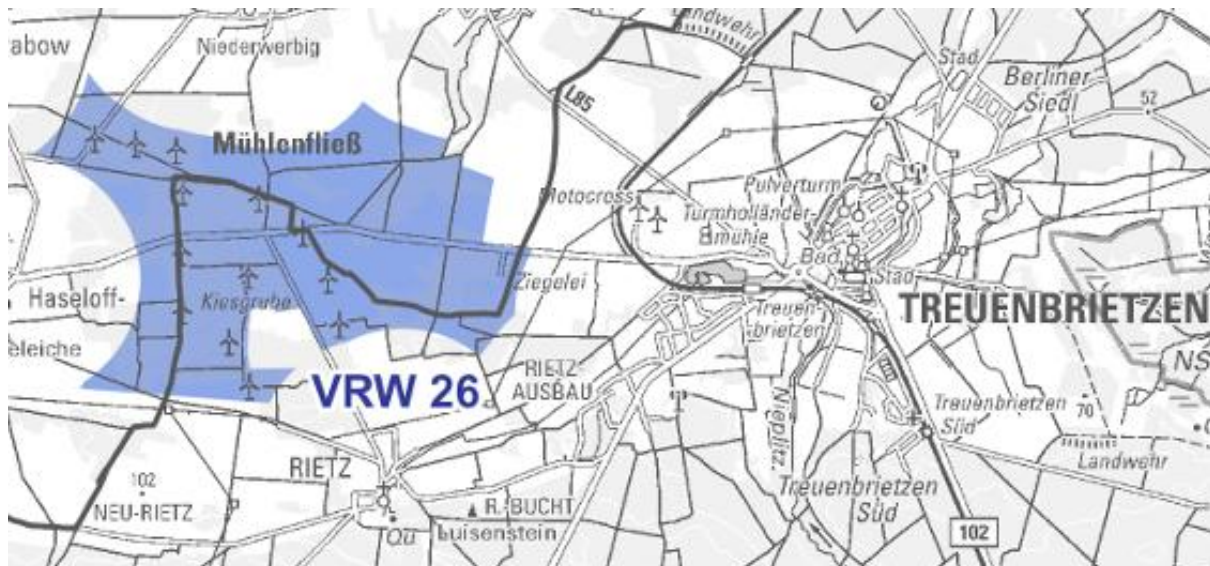


Abbildung 4: Auszug aus dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, 2024

4.2 Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark

Der Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark ist seit 2006 rechtskräftig. Derzeit wird der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark fortgeschrieben. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde im Oktober 2025 gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes offen gelegt.

Im Entwurf des Landschaftsrahmenplans Potsdam-Mittelmark (2025) benennt die Anlagen und Flächen für Energiegewinnung (WEA, Freiflächen-PV, Energiemaisanbau) als Beeinträchtigung/Gefährdung für das Landschaftsbild (besonders in Reliefarmen Offenlandschaften und wichtigen Bereichen der naturnahen Erholung). Windenergieanlagen wirken sich aufgrund ihres technischen Charakters, ihrer Dimension und der Bewegung/Befeuern unterschiedlich stark auf das Landschaftsbild aus. Lärm- und Schattenwurf von WEA können beeinträchtigende Wirkungen hervorrufen.

4.3 Flächennutzungsplan (FNP)/ Landschaftsplan (LP)

Die Stadt Treuenbrietzen verfügt seit dem 02. Juni 2025 über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, in dem eine Konzentrationsfläche für die Nutzung von Windenergie dargestellt ist, die das Gebiet umfasst. Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans hatte die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 2024 angemerkt, dass die Nichtberücksichtigung des Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“ aufzuklären sei. Diese Stellungnahme wurde seitens der Stadt mit der Begründung abgewogen, dass der Bebauungsplan keine Rechtswirkung entfaltet habe, da der Vorhaben- und Erschließungsvertrag vollzogen wurde. Eine Aufhebung des Verfahrens wird angestrebt.

Eine parallele Anpassung des FNP ist demnach im Zuge der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“, Stadt Treuenbrietzen nicht gebeten.

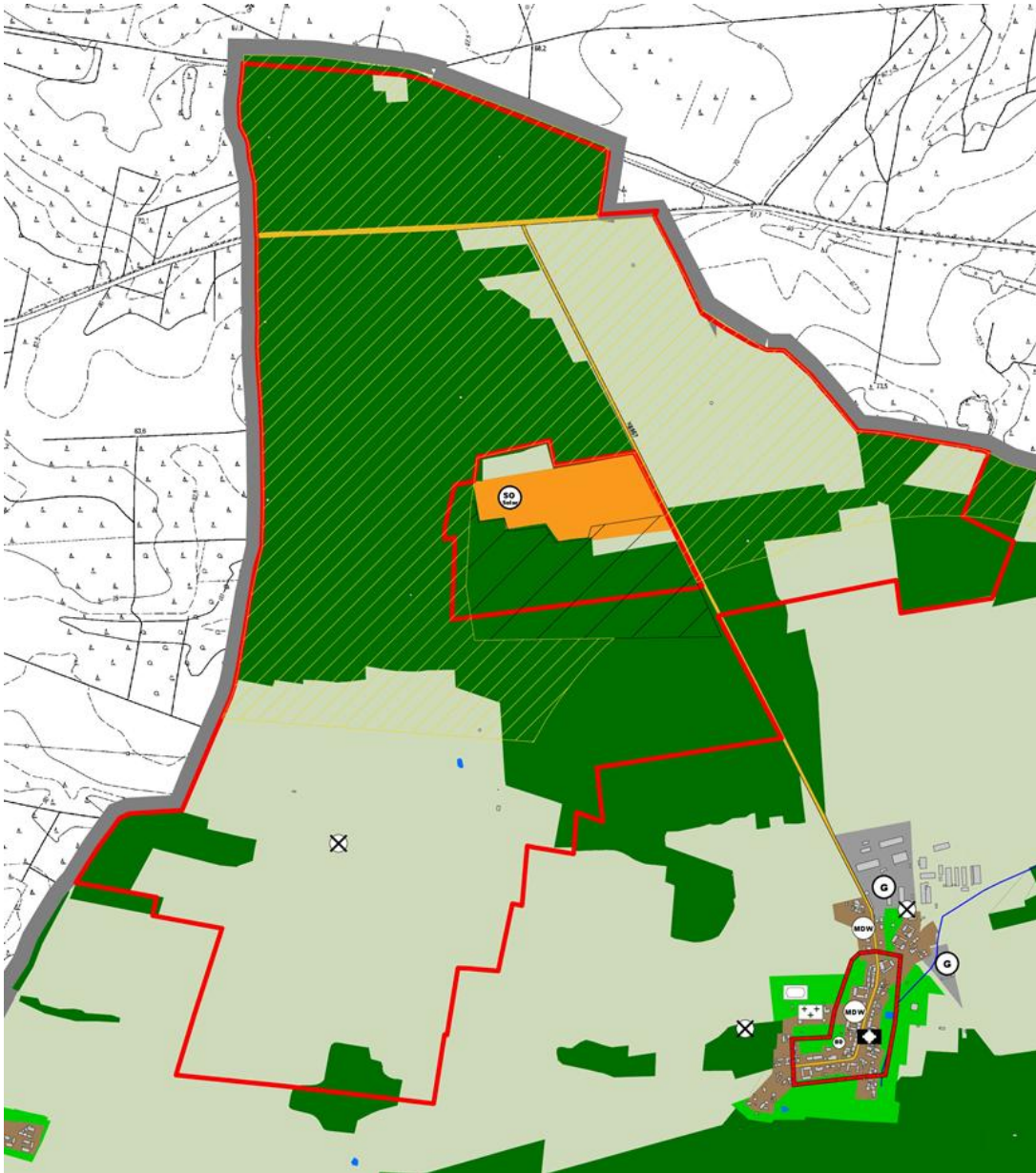


Abbildung 5: Lage des Plangebietes (rote Linie) im Flächennutzungsplan der Stadt Treuenbrietzen

Die Stadt Treuenbrietzen verfügt über einen wirksamen Landschaftsplan aus dem Jahr 1998. Mit Beschluss Nr. 08/02/23 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen am 17.04.2023 die Fortführung und Überprüfung des Landschaftsplans der Stadt Treuenbrietzen beschlossen. Auf die Fortführung und Überprüfung des Landschaftsplans wird zum jetzigen Zeitpunkt jedoch verzichtet, da absehbar ist, dass es mit der Überarbeitung des gegenständlichen FNPs zu keinen wesentlichen großflächigen oder vielen kleinflächigen Landschaftsveränderungen mit erheblichen Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege kommen wird. Damit wird Bezug auf § 11 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) genommen, der besagt, dass Landschaftspläne dann aufzustellen sind, „sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.“

5 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planaufhebung

5.1 Ziel und Zweck

Der bisher rechtskräftige des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“, Stadt Treuenbrietzen setzt als Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO insgesamt ein Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung "Windkraftnutzung" fest. Durch Baugrenzen werden insgesamt neun Standorte für Windkraftanlagen und ein Umspannwerk ermöglicht. Die maximale Grundfläche der baulichen Anlagen ist mit 2.100 m² zulässig.

Ein zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) nach § 12 BauGB notwendiger Vorhaben- und Erschließungsvertrag zur verbindlichen Regelung von Realisierung und Kostenübernahme wurde zwischen Investor und Stadt nicht gefasst. Die Vorhaben wurden gemäß Genehmigung nach BImSchG realisiert.

Die Festsetzungen (Baufenster) des bestehenden Bebauungsplans stehen einem Repowering der Windenergieanlagen bzw. einer Verdichtung des festgelegten Windvorranggebietes entgegen. Denn zukünftige Windenergienutzungen brauchen inzwischen aufgrund des technologischen Fortschritts und wegen geänderter ökonomischer Rahmenbedingungen größere zulässige Gesamthöhen und auch die Abstände der Windenergieanlagen untereinander müssen zukünftig entsprechend vergrößert werden.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Regionalplanung, der rechtskräftigen Darstellung im Flächennutzungsplan sowie der technischen Ausführung der Vorhaben ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windfeld Rietz, KWE 3“ planungsrechtlich nicht mehr erforderlich. Die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt künftig auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“ entfallen sämtliche Festsetzungen auf Ebene des verbindlichen Bauleitplans. Die bestehenden Windkraftanlagen haben Bestandschutz – durch die Planaufhebung ergibt sich kein direkter Rückbau oder Neubau. Hierzu bedarf es separater Regelungen bzw. werden diese durch entsprechende Gesetze geregelt.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans kommt die Stadt Treuenbrietzen dem verpflichtenden Ziel nach, sich in der Bauleitplanung an übergeordnete Ziele anzupassen.

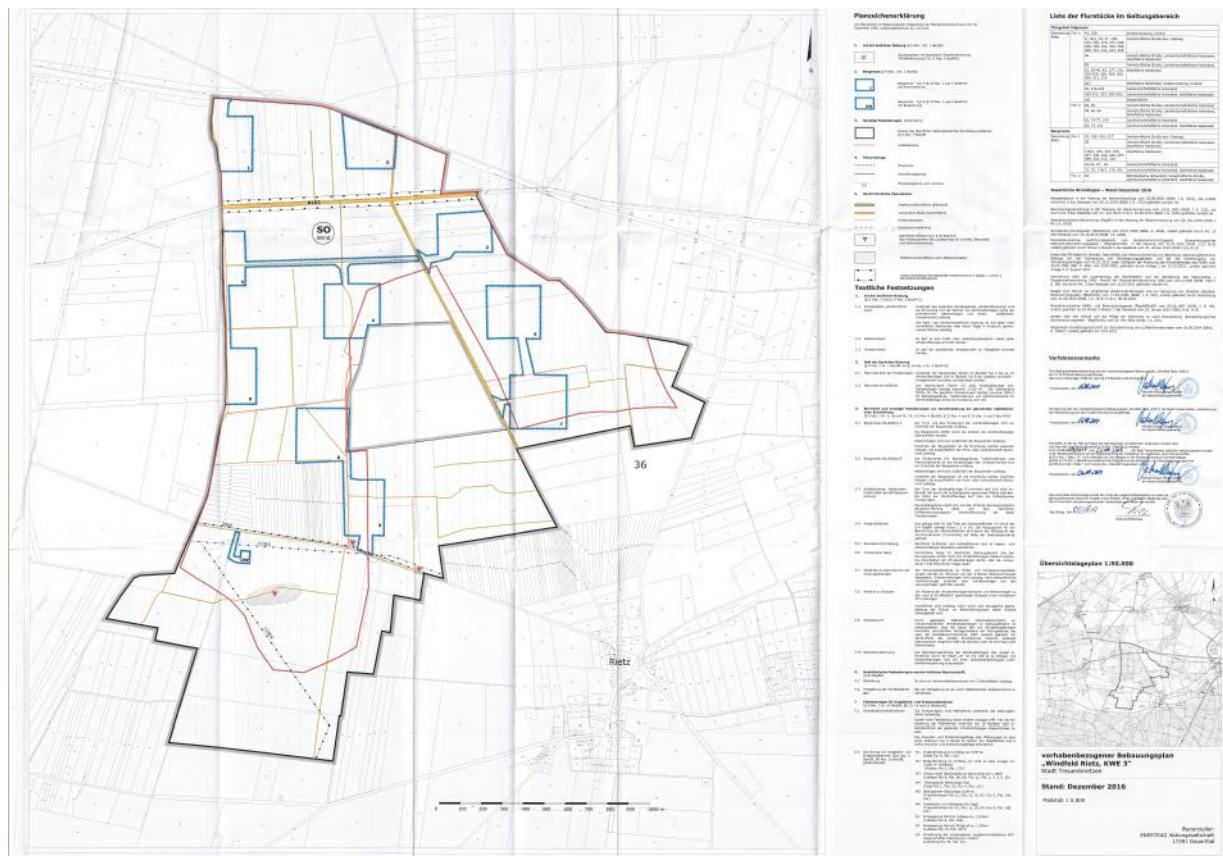


Abbildung 6: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windfeld Rietz, KWE 3“, Stadt Treuenbrietzen

5.2 Auswirkungen der Planaufhebung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, dass zukünftige Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB bewertet werden. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 BauGB und ein Repowering mit größeren Windenergieanlagen zu ermöglichen, deren Standorte technisch bedingt von den bislang festgesetzten Baufenstern abweichen.

In diesem Zusammenhang werden nach der Regelung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die, der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienende, Vorhaben zu den sog. privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Umsetzung des Flächenbeitragswerts nach § 3 Abs. 1 WindBG erfolgt über die entsprechende Ausweisung der Flächen in den Regionalplänen. Bei diesen Planungen sind die Sonderregelungen in § 249 BauGB (sowie das Überleitungsrecht in § 245e BauGB) zu berücksichtigen. Infolge von §§ 249 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB greift die Privilegierung für Windenergievorhaben im Außenbereich – vorausgesetzt der einschlägige Flächenbeitragswert bzw. ein einschlägiges Teilflächenziel nach WindBG werden erreicht.

Die Steuerungswirkung des Bebauungsplans wird durch den sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung übernommen. Der Bau neuer raumbedeutsamer Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich ist im vorliegenden Fall zulässig, da es sich um Flächen im Vorranggebiet für Windenergienutzung (VRW 26) im sachlichen Teilregionalplan handelt. Der Bau von Windenergieanlagen

außerhalb der dort ausgewiesenen Vorranggebiete wird grundsätzlich entprivilegiert. Ihre Zulässigkeit richtet sich damit nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die Standorte, welche nach Aufhebung des Bebauungsplans in keiner Konzentrationsfläche bzw. in keinem Vorranggebiet liegen, sind dem Außenbereich zuzuordnen. WEA sind hier baurechtlich nicht mehr privilegiert, sondern nur noch (im Einzelfall unter engen Voraussetzungen) als sonstige Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zulässig. Derzeit gelten zeitlich befristete Sonderregelungen für Repowering-Anlagen gemäß § 245 e Abs. 3 und § 249 Abs. 3 BauGB.

Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die Planung nicht begründet, da es sich hierbei um eine Aufhebung von Bebauungsplänen handelt, wodurch kein Baurecht entsteht. Die im Aufhebungsbereich vorhandenen Windenergieanlagen waren bisher nach § 30 BauGB zulässige Nutzungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Mit der vorliegenden Planung werden Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich zulässige Nutzungen sein.

Nachteilige Auswirkungen auf die Nutzungsrechte der Bestandsanlagen sind ebenfalls nicht zu befürchten. Bestandsschutz besteht für in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht errichtete bauliche Anlagen, insbesondere gegenüber veränderten bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die bestehenden Windenergieanlagen unterliegen dem Bestandsschutz.

Im Ergebnis wird allerdings ein Repowering bzw. eine Verdichtung des Windparks ermöglicht. In diesem Zusammenhang werden derzeit der Neubau von 2 leistungsstarken Windenergieanlagen geplant. Die maßgeblichen Belange werden im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung).

5.3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Die im ursprünglichen Bebauungsplan nachrichtlich übernommenen gesetzlich geschützten Biotope, Boden- und Naturdenkmale sind von der Aufhebung des Bebauungsplanes unberührt. Entsprechende Gesetzesgrundlagen gelten fort und sind in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.

6 Umweltbericht

6.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziel des Bebauungsplans

Zur Umsetzung eines Repowering-Projektes bedarf es der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windfeld Rietz, KWE 3. Die Errichtung der Anlagen erfolgt gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.02.2026 den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windfeld Rietz, KWE 3" Stadt Treuenbrietzen gefasst.

6.2 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne

6.2.1 Gesetze und Verordnungen

– Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. „Bauleitpläne sollen auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen abzielen. Des Weiteren soll eine sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet sein. Sie sollen einen Beitrag dazu leisten, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sollen baukulturell erhalten und entwickelt werden.“

- Mit der Errichtung der Ermöglichung von Energiegewinnung aus Windkraft / Repowering-Projekten wird ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz sowie zum Umwelt- und Ressourcenschutz geleistet.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. „Insbesondere soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; so soll die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen verringert werden, indem die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.“

- Die Bodenversiegelung ist bei einem Repowering-Projekt für Windernegie sehr gering. Insofern sind diese Belange berücksichtigt.

Der Klimaschutz soll nach § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Klimaanpassung dienen, Rechnung getragen werden.

- Die Windkraftanlagen leisten durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einen direkten Beitrag zum Klimaschutz.

– Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 1 Abs. 1 BNatSchG sind es, Natur und Landschaft auf Grund ihres Eigenwertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere „4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (...)“ (§ 1 Abs. 3 BNatSchG).

- Vorliegende Planung entspricht diesen Zielen. „(...) unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“ (§ 1 Abs. 5 BNatSchG)
- Die Extensivierung erfüllt diese Ziele direkt. „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie (...) Grünzüge, (...) Gehölzstrukturen, (...), sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“ (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)

– **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Laut § 1 des BBodSchG sind Ziel und Zweck des BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

- Die Planung ist bestrebt nachteilige Bodeneinwirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

6.2.2 Übergeordnete Planungen und Fachpläne

– **Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark**

Der Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark ist seit 2006 rechtskräftig. Derzeit wird der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark fortgeschrieben. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde im Oktober 2025 gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes offen gelegt.

Im Entwurf des Landschaftsrahmenplans Potsdam-Mittelmark (2025) benennt die Anlagen und Flächen für Energiegewinnung (WEA, Freiflächen-PV, Energiemaisanbau) als Beeinträchtigung/Gefährdung für das Landschaftsbild (besonders in Reliefarmen Offenlandschaften und wichtigen Bereichen der naturnahen Erholung). Windenergieanlagen wirken sich aufgrund ihres technischen Charakters, ihrer Dimension und der Bewegung/Befeuerung unterschiedlich stark auf das Landschaftsbild aus. Lärm- und Schattenwurf von WEA können beeinträchtigende Wirkungen hervorrufen.

– **Landschaftsplan (LP)**

Die Stadt Treuenbrietzen verfügt über einen wirksamen Landschaftsplan aus dem Jahr 1998. Mit Beschluss Nr. 08/02/23 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen am 17.04.2023 die Fortführung und Überprüfung des Landschaftsplans der Stadt Treuenbrietzen beschlossen. Auf die Fortführung und Überprüfung des Landschaftsplans wird zum jetzigen Zeitpunkt jedoch verzichtet, da

absehbar ist, dass es mit der Überarbeitung des gegenständlichen FNP zu keinen wesentlichen großflächigen oder vielen kleinflächigen Landschaftsveränderungen mit erheblichen Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege kommen wird. Damit wird Bezug auf § 11 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) genommen, der besagt, dass Landschaftspläne dann aufzustellen sind, „sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.“

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Bezug zum VRW 26)

Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die Planung nicht begründet, da es sich hierbei um eine Aufhebung von Bebauungsplänen handelt, wodurch kein Baurecht entsteht. Die im Aufhebungsbe- reich vorhandenen Windenergieanlagen waren bisher nach § 30 BauGB zulässige Nutzungen im Gel- tungsbereich von Bebauungsplänen. Mit der vorliegenden Planung werden Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich zulässige Nutzungen sein.

Die Flächen sind als **Vorranggebiet für die Windenergienutzung (VRW 26)** festgelegt. Eine Umwelt- prüfung zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind) durch die Firma bosch & partner mit Stand 21.05.2024 erfolgte und wird nachfolgend (in den Schutzgütern) zitiert.

Die Bestandsbeschreibung (Realnutzung) umfasst folgende Nutzungen: Industrie und Gewerbefläche; Landwirtschaft; Natur-, Umwelt- oder Bodenschutzgebiet; Straße; Tagebau / Grube / Steinbruch; Ve- getation; Wald; Weg; Windenergieanlage. Es bestehen Vorbelastungen durch 25 bereits vorhandene WEA. Gebiet wird von der B102 geschnitten

6.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt

Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Das VRW befindet sich vollständig außerhalb von Natura-2000- Gebieten. In der Umgebung sind die FFH-Gebiete DE 3843-301 "Obere Nieplitz" und DE 3942-301 "Flä- minggrummeln und Trockenkuppen" gelegen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können aber ausgeschlossen werden, da sich anhand des Schutzzwecks keine Hinweise auf essentielle Lebens- räume windenergiesensibler Arten ableiten lassen.

Geschützte Biotope kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelager- ten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart wer- den können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden in Bezug auf die Umsetzung von vorhabenkonkre- ten BImSch-Genehmigungsverfahren als gering gesehen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes selbst hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, weil damit (zumindest unmittelbar) kein neues Baurecht ge- schaffen wird und der Bebauungsplan bereits umgesetzt ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

Tiere

Keine Betroffenheit, das VRW befindet sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs kollisionsgefährdeter Arten, von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vogelarten, von Brutgebieten und Korridoren der Großtrappe, von störungsempfindlichen Vogelarten sowie außerhalb von

Wiesenbrütergebieten. Das VRW befindet sich im erweiterten Prüfbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß § 45 b BNatSchG. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare ist nicht signifikant erhöht. Sollte die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Vögeln in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht sein und daraus eine signifikante Risikoerhöhung resultieren, sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung vorzunehmen.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden in Bezug auf die Umsetzung von vorhabenkonkreten BImSch-Genehmigungsverfahren als gering gesehen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes selbst hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, weil damit (zumindest unmittelbar) kein neues Baurecht geschaffen wird und der Bebauungsplan bereits umgesetzt ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

Pflanzen

das VRW befindet sich vollständig außerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds mit besonderer Bedeutung u.a. für windenergiesensible Arten der Avifauna. Verbindungsflächen von waldgebundenen Arten mit großem Raumanspruch sind im Plangebiet betroffen. Für diese Arten wird davon ausgegangen, dass durch die Errichtung von WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen, z.B. durch Zerschneidung des Verbindungskorridors zu erwarten sind.

Bereiche mit hochwertigen und geschützten Waldfunktionen kommen kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden in Bezug auf die Umsetzung von vorhabenkonkreten BImSch-Genehmigungsverfahren als gering gesehen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes selbst hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, weil damit (zumindest unmittelbar) kein neues Baurecht geschaffen wird und der Bebauungsplan bereits umgesetzt ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

6.3.2 Schutzgut Mensch

Da die Abstandszone von 725 m zu bewohnten Gebieten mit Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen nicht für die Festlegung von VRW in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.

Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.100 m zu bewohnten Gebieten mit Wohngebäuden in Ortslagen als Bereich der im Zuge der Flächenfestlegung von VRW nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden in Bezug auf die Umsetzung von vorhabenkonkreten BImSch-Genehmigungsverfahren nicht gesehen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes selbst hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, weil damit (zumindest unmittelbar) kein neues Baurecht geschaffen wird und der Bebauungsplan bereits umgesetzt ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

6.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Im Planungsbereich befindet das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 13 Rietz-Nordwest. Die Aufhebung des B-Planes beeinflusst das Vorranggebiet nicht. Regelungen hinsichtlich des Vorranggebiets Rohstoffsicherung Nr. 13 Rietz-Nordwest werden auf anderen Planungsebenen beachtet. Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus sind bei der Erdbauplanung, dem Straßenaufbau, der Gründung, der Rohr- und Gebäudestatik sowie der technischen Ausführung der Baumaßnahme die aus dem Altbergbau resultierenden Untergrundverhältnisse zu beachten. Eine geotechnische Baugrundbegutachtung zu empfehlen.

Im VRW befinden sich lokale Altablagerungen und/oder Altlastenstandorte (Altlast-Flächen, ausgewiesene Altlastenverdachtsflächen). Im direkten Umfeld des VRW befinden sich keine lokalen Altablagerungen und/oder Altlastenstandorte (Altlast-Flächen, ausgewiesene Altlastenverdachtsflächen). Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden in Bezug auf die Umsetzung von vorhabenkonkreten BImSch-Genehmigungsverfahren als gering gesehen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes selbst hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, weil damit (zumindest unmittelbar) kein neues Baurecht geschaffen wird und der Bebauungsplan bereits umgesetzt ist. Neue Standorte mit höheren Anlagen im Falle eines Repowering werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ermöglicht. Die genauen Auswirkungen werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch eine Eingriffsbilanzierung ermittelt.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

6.3.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich vollständig außerhalb von WSG Zone I, II und III, außerhalb des Oberflächenwasserkörpers gemäß EU Wasserrahmenrichtlinie/ gemäß WRRL, außerhalb von Flächen zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden in Bezug auf die Umsetzung von vorhabenkonkreten BImSch-Genehmigungsverfahren als gering gesehen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes selbst hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, weil damit (zumindest unmittelbar) kein neues Baurecht geschaffen wird und der Bebauungsplan bereits umgesetzt ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

6.3.5 Schutzgut Klima/Luft

das VRW befindet sich vollständig außerhalb von Flächen, die für die Durchlüftung eines Ortes von besonderer Bedeutung sind.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden in Bezug auf die Umsetzung von vorhabenkonkreten BImSch-Genehmigungsverfahren nicht gesehen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes selbst hat

keine Auswirkungen auf die Umwelt, weil damit (zumindest unmittelbar) kein neues Baurecht geschaffen wird und der Bebauungsplan bereits umgesetzt ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

6.3.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Das VRW befindet sich großflächig innerhalb eines Bereichs mittel bis hoher / mittlerer bis geringer Bedeutung des Landschaftsbildes. Innerhalb des geplanten VRW und im Umfeld des VRW befinden sich keine bedeutsamen Rad- oder Wanderwege.

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Die Windenergieanlagen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftlichen Erholung dar. Der Wechsel zwischen Acker- und Waldflächen, die durch Feldhecken gegliedert werden, sind wertvolle Landschaftsbildelemente und haben hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem Eingriff, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen ist. Die bestehenden Anlagen haben Bestandschutz. Eine Beeinträchtigung des Schutzgut Landschaft durch den Betrieb über den Bestand hinaus ist nicht zu erwarten.

Neue Standorte mit höheren Anlagen im Falle eines Repowering werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ermöglicht. Die genauen Auswirkungen werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch eine Eingriffsbilanzierung ermittelt.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden in Bezug auf die Umsetzung von vorhabenkonkreten BImSch-Genehmigungsverfahren als gering gesehen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes selbst hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, weil damit (zumindest unmittelbar) kein neues Baurecht geschaffen wird und der Bebauungsplan bereits umgesetzt ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

6.3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des VRW befinden sich Bodendenkmale bzw. Bodendenkmalbereiche (30147, 30342). Eine Vermeidung oder Minimierung von Konflikten ist in der Regel durch eine geeignete Standortwahl der einzelnen WEA im VRW möglich.

Das VRW überlagert kein Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden in Bezug auf die Umsetzung von vorhabenkonkreten BImSch-Genehmigungsverfahren nicht gesehen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes selbst hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, weil damit (zumindest unmittelbar) kein neues Baurecht geschaffen wird und der Bebauungsplan bereits umgesetzt ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Die Umweltfolgen möglicher Wechselwirkungen sind vor dem Hintergrund der derzeitigen Bestands-situation einerseits und der geplanten Gebietsentwicklung andererseits als gering einzustufen. Für das Plangebiet muss daher nicht von einer Verstärkung der festgestellten erheblichen Umweltauswirkun-gen durch sich negativ summierende Wechselwirkungen ausgegangen werden.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“, Stadt Treuenbriet-zen führt zu keinen Beeinträchtigungen bei den oben genannten Schutzgütern. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammenge-stellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Pflanzen und Tiere	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Biologische Vielfalt	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden und Fläche	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wasser	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Klima und Luft	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Landschaft	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Kultur- und Sachgüter	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wechselwirkungen	keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-

6.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

6.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“, Stadt Treuenbrietzen führt selbst zu keinen direkten Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die erheblichen Beeinträchtigungen, die durch ein Repowering zu erwarten sind, sind derzeit nicht absehbar und müssen im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und kompensiert werden.

6.4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die bestehenden Windenergieanlagen hätten weiterhin Bestandsschutz und die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich bzw. forstrechtlich genutzt. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden,

dass bei einer Nichtdurchführung der Planung keine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes eintritt.

6.4.3 Maßnahmen zur *Vermeidung* und Minderung der Umweltauswirkungen

Die geplante Aufhebung des Bebauungsplans wird keine Bauarbeiten oder Flächeninanspruchnahmen verursachen. Die Bebauungsplanaufhebung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen bzw. nicht mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, sodass Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden Vorhaben gemäß § 35 BauGB in Verbindung dem VRW 26 des sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 umsetzbar.

Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für das VRW 26 zeigt auf, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich ein Kriterium geringeren Gewichts (Landschaftsbildbewertung gemäß LaPro Karte 2 des sachlichen Teilplans "Landschaftsbild") von mittleren Auswirkungen betroffen sein. Die Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend aufgrund der geringen Gewichtung des betroffenen Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt.

Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen (hier durch Aufhebung des Bebauungsplanes in den BImSchG-Verfahren) weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- FFH- / Vogelschutzgebiete
- Vogelarten inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß BNatSchG und AGW-Erlass sowie Fledermausvorkommen gemäß AGW-Erlass
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung
- Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder) bzw. mit besonderen Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung
- Wald ohne besondere Funktionen
- Lokale Altablagerungen / Altlastenstandorte
- Oberflächenwasserkörper
- Grundwasserkörper
- Landschaftsbildbewertung gemäß Karte 2 des sachlichen Teilplans 'Landschaftsbild' Landschaftsprogramm Brandenburg
- Bodendenkmale, Bodendenkmalbereiche

Grundsätzlich hat der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk nur auf konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen verwiesen. Diese sind in nachgeordneten Zulassungsverfahren konkret festzulegen. Bei Überlagerung des VRW 26 mit gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder auch kleinflächigen Bodendenkmalen ist im Rahmen der Standortwahl der einzelnen Windenergieanlagen eine Aussparung dieser Bereiche vorzusehen.

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko von kollisionsgefährdeten Vogelarten kann durch fachlich anerkannte und artspezifisch geeignete Schutzmaßnahmen, wie Antikollisionssystemen, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate, phänologiebedingter Abschaltungen, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich oder kleinräumiger Standortwahl (micro-siting) gemindert werden (AGW-Erlass, 2023). Diese Maßnahmen sind von der zuständigen Naturschutzbehörde anzuordnen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem Eingriff, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen ist. Die bestehenden Anlagen haben Bestandschutz. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den Betrieb ist nicht zu erwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an Windenergieanlagen, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Die genauen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch eine Eingriffsbilanzierung ermittelt.

6.4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aktuell sollen die bestehenden Windenergieanlagen zurückgebaut und durch leistungstärkere und größere Windenergieanlagen ersetzt werden. Diese Neuerrichtung ist mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht vereinbar. Zur Grundlage soll stattdessen der zwischenzeitlich eingeführte Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verwendet werden, welcher raumbedeutsame Windenergieanlagen im Außenbereich ohne Bebauungsplan ermöglicht. Daher soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windfeld Rietz, KWE 3“, Stadt Treuenbrietzen ersatzlos aufgehoben werden. Eine anderweitige Planungsalternative zur geplanten Aufhebung ist nicht sinnvoll.

6.5 Zusätzliche Angaben

6.5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Für alle Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen. Die erforderlichen Daten für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere sowie Kultur- und Sachgüter wurden dem Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“, Stadt Treuenbrietzen, bzw. der Umweltprüfung zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (sTP Wind) durch die Firma bosch & partner mit Stand 21.05.2024 entnommen und im Umweltbericht für die Aufhebung des Bebauungsplanes verwendet. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans und dem damit fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft entfallen die Eingriffsbilanzierung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

Es stand ausreichend Datenmaterial zur Verfügung, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

6.5.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere

unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, so dass eine Umweltüberwachung seitens der Kommune entfällt

6.5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen hat im Jahr 2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windfeld Rietz, KWE 3“ als Satzung beschlossen. Ziel des Bebauungsplans war die Festsetzung von Bauflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen. Im Geltungsbereich wurden neun Baugrenzen für Windenergieanlagen sowie ein Baufeld für ein Umspannwerk festgesetzt. Der Bebauungsplan weist ein Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ gemäß § 11 BauNVO aus.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehenen Vorhaben wurden zwischenzeitlich vollständig umgesetzt.

Die MOTIO RENEWABLES GmbH aus Berlin plant im Rahmen eines Wind-Projekts die Errichtung von zwei neuen Windenergieanlagen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“. Die geplante Windenergieanlage 1 liegt im Vorranggebiet VRW 26 - Rietz bei Treuenbrietzen des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung und ist genehmigungsfähig. Die Windenergieanlage 2 befindet sich ebenfalls innerhalb dieses Vorranggebiets, liegt jedoch außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baufelder. Durch die veränderte technische Planung verschieben sich die vorgesehenen Standorte, sodass keine vollständige Übereinstimmung mit den festgesetzten Baugrenzen besteht.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorranggebiets „VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen“ des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Die Satzung über diesen Teilregionalplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Regionalplans entfällt die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gemäß § 245e Abs. 1 BauGB. Damit ist die planungsrechtliche Steuerung der Windenergienutzung über die Regionalplanung sichergestellt.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Regionalplanung, der rechtskräftigen Darstellung im Flächennutzungsplan sowie der technischen Ausführung der Vorhaben ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windfeld Rietz, KWE 3“ planungsrechtlich nicht mehr erforderlich. Die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt künftig auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die im Rahmen der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“ durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen unterliegen dem gesetzlichen Schutz des BNatSchG und dem BbgNatSchAG sowie dem Schutz der BImSchG-Genehmigung der Altanlagen.

Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“ der Stadt Treuenbrietzen kommt es selbst zu keinen negativen Umweltauswirkungen auf die Natur und Landschaft. Mögliche Auswirkungen, die durch ein nachgeordnetes Planungsverfahren (Repowering) zu erwarten sind, lassen sich an dieser Stelle nicht prognostizieren. Es ist jedoch zu beachten, dass durch ein Repowering und der Errichtung von moderneren leistungsstärkeren WEA sich positive oder negative

Auswirkungen ergeben können. Inwieweit diese Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen bei den zu betrachtenden Schutzgütern führen, muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BIm-SchG der Neuplanung ermittelt und kompensiert werden.

7 Verfahren

Aufstellungsbeschluss:	16.02.2026
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	vom 27.04.2026 bis 12.06.2026
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB	mit Schreiben vom 27.04.2026
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Satzungsbeschluss	

8 Rechtsgrundlagen und Literatur

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Arbeitshilfe Bauleitplanung 2022, 1. Überarbeitete und erweiterte Neuauflage (Dezember 2022)